



II- 645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

60.679/6-IV 2/76

237/AB

1976 -05- 0 6

zu 291/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n I  
Parlament

zur Zahl 291/J-NR/1976

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. H a u s e r und Genossen vom 2.4.1976, Zahl 291/J-NR/1976, betreffend angebliches Liegenlassen eines Strafaktes im Bundesministerium für Justiz, beantworte ich wie folgt:

In der den Gegenstand dieser Anfrage bildenden Strafsache wurde dem Bundesministerium für Justiz gemäß § 42 StaGeo und Punkt X des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 31. Mai 1954 betreffend die Immunität der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage, JABl. Nr. 6/54, zweimal unter Aktenanschluß berichtet. Der erste Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 28.4.1975 über das von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt beabsichtigte Vorhaben, beim Landesgericht Eisenstadt die Stellung eines Auslieferungsbegehrens an den Burgenländischen Landtag hinsichtlich des Mitgliedes des Bundesrates Josef Medl zu beantragen, wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 16.5.1975, JMZ 60.679/2-IV 2/75, zur Kenntnis genommen. Der am 19.11.1975 beim Bundesministerium für Justiz eingelangte zweite Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14.11.1975 über die von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt beabsichtigte

Stellung eines Strafantrages gegen Josef Medl wegen §§ 12, 288 Abs. 1 StGB wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 10.12.1975, JMZ 60.679/4-IV 2/75, zur Kenntnis genommen. Die Abfertigung dieses Erlasses und die Rückstellung des Strafaktes erfolgten allerdings erst am 27.1.1976. Diese Verzögerung war darauf zurückzuführen, daß der Ministerialakt 60.679-IV 2/75 versehentlich dem Ministerialakt 80.886-IV 4/75, betreffend das Gnadengesuch eines Mitbeschuldigten, gegen den das Strafverfahren abgesondert geführt wurde, angeschlossen worden war.

Zu den einzelnen Anfragepunkten ist daher festzuhalten:

Zu 1 und 2:

Es trifft nicht zu, daß sich der Strafakt seit Monaten im Bundesministerium für Justiz befindet. Der Strafakt wurde vielmehr bereits vor Erscheinen des der Anfrage zugrunde liegenden Zeitungsartikels zurückgestellt.

Zu 3:

Es wurden keine Weisungen erteilt.

Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft hat Strafantrag gestellt.

28. April 1976

Der Bundesminister:

